

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 17. Dezember 2018

Nr. 23



*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

Unterfranken – für die Zukunft gut gerüstet!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

schon wieder ist ein Jahr vergangen. Grund genug, in dieser besinnlichen Zeit einmal innezuhalten und auf das bisher Erreichte zurückzublicken. Für mich ist es das letzte Jahr als unterfränkischer Regierungspräsident. Vor mittlerweile fast 19 Jahren, am 1. März 2000 habe ich damals als Nachfolger von Dr. Franz Vogt das Amt als Regierungspräsident angetreten; zum Jahreswechsel trete ich in den Ruhestand. In der Rückschau eine überaus arbeitsintensive, aber auch erfolgreiche Zeit, für mich und im Ergebnis auch für den Regierungsbezirk Unterfranken. Die erfolgreiche Entwicklung einer Region ist immer eine Gemeinschaftsleistung. Und so darf ich mich für die Zusammenarbeit in den zurückliegenden fast 19 Jahren vorab bei allen Verantwortlichen ganz herzlich bedanken.

In meiner ersten Weihnachtsbotschaft des Jahres 2000, dem Jahr der Jahrtausendwende, waren es für mich drei wesentliche Aspekte, die den Vorteil Unterfrankens im Wettbewerb der Regionen ausmachen: Unser Lagevorteil, das Hochtechnologiepotential unserer Wirtschaft und die wissenschaftliche Infrastruktur. Alle drei Stärken und viele weitere darüber hinaus haben wir in den letzten Jahren erfolgreich genutzt und weiter ausgebaut.

Lagevorteil und Infrastruktur, Regiopolregion Mainfranken

Den Lagevorteil Unterfrankens zu nutzen und weiter zu festigen war und ist auch in Zukunft ein zentrales Anliegen aller Verantwortlichen in Unterfranken. Unterfranken liegt in der Mitte Deutschlands, der Bayerische Untermain ist ein starkes Stück „Bayern in Rhein-Main“. Unterfranken ist und bleibt auch nach dem Austritt Großbritanniens der geografische Mittelpunkt der EU, dieser verschiebt sich lediglich ein wenig von Westerngrund (Landkreis Aschaffenburg) in Richtung Gadheim, einen Ortsteil meiner Heimatgemeinde Veitshöchheim (Landkreis Würzburg). Mit dem Bau der Bundesautobahn A71 (planungsrechtlich begleitet noch durch meinen Amtsvorgänger und baufertiggestellt im Dezember 2005) und dem 6-streifigen Ausbau der A3 von Aschaffenburg bis Biebelried (die endgültige Baufertigstellung wird im Jahr 2021 erwartet) wurden seit der Jahrtausendwende maßgebliche Infrastrukturprojekte verwirklicht, die Unterfranken nach der früheren Randlage an der innerdeutschen Grenze noch besser in alle Himmelsrichtungen vernetzen.

Der künftige Ausbau der A7 und der Neubau der B 26n werden weitere Verkehrsprojekte sein, die die Regierung von Unterfranken und meine Amtsnachfolge auch in den nächsten Jahren noch besonders beschäftigen werden.

Im Juli haben wir, der Rat der Region Mainfranken, die Regiopolregion Mainfranken gegründet. Dies ist sowohl ein richtungsweisender Erfolg für die Zusammenarbeit der Region als auch ein weiterer Impuls, Mainfranken in seiner ganzen Vielfalt mit der Regiopolregion Würzburg als Wissenschafts- und Kulturstandort, dem klassischen Industriestandort Schweinfurt und der leistungsfähigen Gesundheitsregion Bäderland Bayerische Rhön als innovativen und zugleich liebenswerten Standort in der Mitte Deutschlands und Europas noch besser zu positionieren.

Wissenschaftsstandort Unterfranken

Zu Beginn meiner Amtszeit stand die High-Tech-Offensive (HTO) des Freistaates Bayern im Focus, die wir erfolgreich für Unterfranken umgesetzt haben. Ziel dieser Offensive war es damals, den Vorsprung in den technologischen Spitzensektoren der Zukunft für Bayern - im Besonderen für die Region Unterfranken - weiter auszubauen und damit die wirtschafts- und beschäftigungspolitische Spitzenstellung zu halten. Unterfranken konnte während der Laufzeit der HTO mit 60 Projekten und einer Fördersumme von über 25 Millionen Euro einen Spitzenplatz – gemessen an den Fallzahlen – im bayernweiten Vergleich erzielen.

Mit staatlichen Fördermitteln konnten auch in der Folgezeit bedeutende Forschungseinrichtungen in Unterfranken etab-

liert werden, zum Beispiel das Zentrum für Telematik, das Rudolf-Virchow-Zentrum und das Helmholtz-Institut für RNA-basierte Infektionsforschung sowie die Max-Planck-Forschungsgruppe für Systemimmunologie in Würzburg, die Fraunhofer-Projektgruppe für Wertstoffkreisläufe und Ressourcenstrategie IWKS in Alzenau oder das Zentrum für Telemedizin Bad Kissingen, um nur einige zu nennen. Im vergangenen September wurde auch der Neubau für die Graduiertenschule an der Universität Würzburg eröffnet. In Schweinfurt entstehen die ersten Gebäude für den neuen I-Campus der Hochschule; eine i-Factory im Zusammenspiel mit der Industrie soll sich anschließen.

Der Ausbau der Hochschulen in Aschaffenburg, Würzburg-Schweinfurt und der Universität Würzburg (vor allem auch auf dem durch den Abzug der US-Streitkräfte frei gewordenen Gelände am Hubland) ging zügig voran. Diese Einrichtungen bieten zusammen mittlerweile über 40.000 Studienplätze, rund 16.000 Plätze mehr als noch zu Beginn meiner Amtszeit. Die Universität Würzburg genießt auch international einen hervorragenden Ruf, traditionell stark in der Medizin, aber auch in der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung etwa im physikalischen und chemischen Bereich. Aktuell konnte sich die Universität Würzburg zusammen mit der TU Dresden mit dem Antrag auf den Exzellenzcluster „Komplexität und Topologie in Quantenmaterialien“ erfolgreich durchsetzen. Dennoch: Der Ausbau der Hochschulen, der Universität und der Universitätsklinik Würzburg muss auch weiterhin im besonderen Blickpunkt des Staates bleiben. Die angestrebte Neuansiedlung des Kopfklinikums und des Zentrums Frauen-Mutter-Kind (ZFMK) nördlich des derzeitigen Klinikbereichs begründet insoweit nach den bereits realisierten Großvorhaben des „Zentrums für Innere Medizin“ (ZIM) und des „Zentrums für Operative Medizin“ (ZOM) einen weiteren Meilenstein zur Festigung des „Medizinstandorts“ Würzburg.

Wirtschaft

55.500 überwiegend klein- und mittelständische Unternehmen prägen Unterfrankens Wirtschaftslandschaft. Sie stellen damit insgesamt 9 % der bayerischen Unternehmen. Kompetenzfelder sind vor allem Maschinenbau, Gesundheitswirtschaft/Bio-Medizintechnik und Neue Materialien. Der Vorteil Unterfrankens ist seine breitgefächerte Wirtschaftsstruktur. Die Vernetzung zu den Forschungseinrichtungen in der Region ist dabei ein wichtiger Faktor. Denn der schnelle und reibungslose Transfer von Wissen und Technologien aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in die Wirtschaft ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Konkurrenzfähigkeit Unterfrankens. Zur Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Kooperation von Hochschulen und Unternehmen in der Region wurden seit 2009 im Umfeld von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Technischen Hochschulen bayernweit Technologietransferzentren aufgebaut. Ihre Aufgabe ist es, in Kooperation mit vor allem ortsansässigen Unternehmen anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung zu betreiben und damit den Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen. Mit finanzieller Unterstützung des Freistaates Bayern konnten auch in Unterfranken zwei namhafte Einrichtungen etabliert werden: das Technologietransferzentrum Elektromobilität als Institut der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt am Standort Bad Neustadt a. d. Saale und das ZeWiS - Zentrum für wissenschaftliche Services und Transfer der Hochschule Aschaffenburg in Obernburg. Beide Technologietransferzentren stärken nachhaltig die Innovationskraft in der jeweiligen Region. Hinzu kommen nun die neuen Digitalen Gründerzentren. Auf einem breiten Fundament stehend, ist Unterfranken damit auch wirtschaftlich weniger anfällig, was sich seit Jahren in soliden Arbeitsmarktzahlen auch im Vergleich zu anderen Landesteilen niederschlägt. Bei einer Arbeitslosenquote von aktuell 2,6 % kann sich Unterfranken auch im bayernweiten Vergleich sehen lassen, lag die Quote doch noch zu Beginn meiner Amtszeit bei über 6 % und damit auch noch leicht über dem bayerischen Durchschnitt.

Schulen

Nach jahrelangen Schülerrückgängen zeigen sich die unterfränkischen Schulen aktuell stabil, sogar mit geringen Schülerzuwächsen im Grundschulbereich. Seit dem Jahr 2000 wurden die Berufsschulen zu modernen Kompetenzzentren (Berufsschulreform im Dezember 2004 abgeschlossen) entwickelt und mit Erfolg die früheren Hauptschulen zu Mittelschulen bzw. Mittelschulverbänden ausgebildet. In Unterfranken waren wir bayernweit die ersten, die die Mittelschulreform vollständig und flächendeckend zum Schuljahr 2011/2012 umgesetzt haben. Unsere Mittelschulen genießen dabei heute zu Recht eine hohe Anerkennung; ebenso unsere Förderschulen und Förderzentren, wie die aktuellen Anmeldezahlen belegen. Der Lehrerschaft aller Schularten gilt mein aufrichtiger Dank für diesen gemeinsamen Erfolg zum Wohle unserer Kinder.

Land- und Forstwirtschaft, Weinbau

Die Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Weinbau stehen vor großen Herausforderungen. Der Klimawandel zeigt – wie auch der diesjährige Sommer belegt – bereits deutliche Folgen. Die Belange der Landwirtschaft und des Weinbaus waren mir dabei immer ein besonderes Anliegen. Dies gilt im Besonderen für eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung auf dem Gebiet des Gewässerschutzes oder bei der aktuellen Entwicklung eines Niedrigwassermanagements, das neben der künftigen Gewährleistung einer ausreichenden Trinkwasserversorgung sowie einer angemessenen Würdigung der naturräumlichen Belange auch die Interessen der Landwirtschaft und des Weinbaues in den Blick nimmt. Im Rahmen der von unserer Wasserwirtschaftsverwaltung betriebenen AKTION GRUND-WASSERSCHUTZ haben wir mit innovativen Projekten immer wieder gezeigt, dass Landwirtschaft und Gewässerschutz sich nicht ausschließen, sondern sogar sinnvoll ergänzen können. Ein gutes Beispiel ist das zwischenzeitlich in einer ganzen Reihe von Bäckereien erhältliche Wasserschutzbrot. Ich bin dankbar dafür, dass die Landwirtschaft auch organisatorisch wieder als eigener Bereich in die Bezirksregierung integriert wurde; ein Anliegen wofür ich mich stets eingesetzt habe.

Hochwasserschutz und -vorsorge

Hochwasser ist als Naturereignis kaum beherrschbar. In Erinnerung ist uns auch heute noch das Januarhochwasser von Anfang 2011, wo rund 1800 ehrenamtliche Einsatzkräfte in Unterfranken stark gefordert waren. Um die Risiken und Schäden zu minimieren, muss Vorsorge und Schutz betrieben werden. So wurden während meiner Amtszeit anspruchsvolle, technische Hochwasserschutzmaßnahmen für die Städte Würth a. Main, Miltenberg, Würzburg und Schweinfurt fertig gestellt. Auch in Bad Kissingen wurde nach der im Jahr 2003 auftretenden Jahrhundertflut der Fränkischen Saale innerhalb von nur vier Jahren ein technischer Hochwasserschutz verwirklicht und ansprechend in das städtebauliche Umfeld integriert. Es hat sich mittlerweile gut bewährt. Ich danke hier insbesondere den nachgeordneten Ämtern für ihren Einsatz bei der Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen, aber ebenso auch den Einsatzkräften von Feuerwehr, THW und DLRG für ihre großartigen Hilfeinsätze im konkreten Hochwasserfall. In Krisen- und besonderen Einsatzlagen können wir uns auf unsere unterfränkischen Feuerwehren und Einsatzkräfte verlassen! Dafür mein besonderer Dank!

Am 20. Dezember 2010 wurde in enger Kooperation mit den fränkischen Regierungen und Wasserwirtschaftsämtern unter der Federführung der Regierung von Unterfranken der erste Hochwasserrisikomanagement-Plan für das bayerische Mainezugsgebiet veröffentlicht – damals der erste seiner Art in Deutschland. Er ist eine Fortschreibung des bereits 2006 von der Regierung von Unterfranken veröffentlichten „Hochwasseraktionsplans Main“. Aktuell befinden sich alle Hochwasserrisikomanagement-Pläne in Deutschland und EU-weit in der Überarbeitung, um die vorhandenen Hochwasserrisiken und die notwendigen Maßnahmen zu aktualisieren.

Sozialer Zusammenhalt, Integration von Zuwanderern und anerkannten Flüchtlingen

Der soziale Zusammenhalt und das ehrenamtliche Engagement waren und sind in Unterfranken immer schon stark ausgeprägt. Darauf bin ich stolz. Macht diese Erkenntnis doch auch Mut, wenn es um die Bewältigung besonderer gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen geht. Dass das ehrenamtliche Engagement funktioniert, haben wir bei der großen Flüchtlingswelle der Jahre 2014/2015 erfahren dürfen. Kamen doch allein in der 2. Jahreshälfte 2015 über 16.000 Asylbewerber in die Erstunterbringung nach Unterfranken, die kurzfristig zu versorgen waren. Das ehrenamtliche Engagement war hier – in Ergänzung zu den staatlichen Leistungen – vorbildlich!

Wir sind trotz aller Schwierigkeiten gemeinsam auf einem guten Weg, den integrationswilligen Menschen mit Bleibeperspektive künftig eine neue Heimat zu geben; dies kann auch gerade in den vom demografischen Wandel betroffenen Gebieten Unterfrankens langfristig zur Stärkung der Region beitragen. Das ehrenamtliche Engagement auf diesem Gebiet würdigen wir im Besonderen bei der jährlichen Vergabe der unterfränkischen Integrationspreise. Aber auch an dieser Stelle sage ich nochmals allen Unterstützern herzlichen Dank.

Unterfrankens Naturvielfalt schützen und bewahren

Es war und ist mir ein wichtiges Anliegen, die Naturschönheiten und die Naturvielfalt Unterfrankens zu schützen und nachhaltig zu bewahren. Sie sind einmalig und prägen unsere unterfränkische Heimat. Am Bayerischen Untermain wurde

im Jahr 2010 das in der dortigen Region bislang größte Areal, das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund“ mit 293 ha neu geschaffen. Zum Erhalt der besonders wertvollen Kernzonen des in Bayern auf eine Gesamtfläche von rund 130.000 ha erweiterten Biosphärenreservats Rhön wurden im Jahr 2013 über 50 Einzelflächen mit zusammen 3.485 ha unter Naturschutz gestellt, die „größte“ Naturschutzgebietsverordnung in Unterfranken bis dato überhaupt. Zuvor war die „Lange Rhön“ mit rund 3.272 ha im Landkreis Rhön-Grabfeld das bislang größte außeralpine Naturschutzgebiet Bayerns. Das Biosphärenreservat Rhön hat im Übrigen, wie wissenschaftliche Studien belegen, unter den erfolgreichen Biosphärenreservaten weltweit einen Spitzenplatz eingenommen und ist damit zugleich ein Musterbeispiel für eine gelungene länderübergreifende Kooperation.

Sehr erfreulich ist, dass die Bayerische Staatsregierung im Rahmen der im Sommer dieses Jahres angekündigten „Naturoffensive Bayern“ beabsichtigt, mit dem Biodiversitätszentrum in Bischofsheim, dem Naturerlebniszentrum Rhön am Klaushof in Bad Kissingen und einer noch festzulegenden Außenstelle sowie einem Walderlebniszentrum mit Naturbegegnungsstätte im Spessart weitere bedeutsame „Leuchtturmprojekte“ zur Stärkung des Natur- und Artenschutzes und der Umweltbildung in Unterfranken zu realisieren.

Demographischer Wandel

Zum Schluss möchte ich noch den demographischen Wandel ansprechen, dem Unterfranken in Bayern neben Oberfranken in den nächsten Jahren am stärksten ausgesetzt sein wird. Die aktuellen Bevölkerungsprognosen gehen von einem Bevölkerungsrückgang von 3,5% in Unterfranken bis zum Jahr 2036 aus. Das Durchschnittsalter wird voraussichtlich um drei Jahre ansteigen, von aktuell 44,6 Jahre auf 47,6 Jahre im Jahr 2036. Der Anteil der über 65-Jährigen wird im selben Zeitraum um knapp 37 % zunehmen. Dies stellt insbesondere auch unsere Kommunen vor große Herausforderungen. Die kommunale Innenentwicklung, die Revitalisierung von Ortskernen, Mehrgenerationen- bzw. Gemeinschaftshäuser und die interkommunale Zusammenarbeit bieten in diesem Zusammenhang Lösungsmöglichkeiten an, zu denen ich unsere Kommunen nachdrücklich ermutigen möchte. Unsere Kommunen tragen mit entsprechenden Projekten entscheidend dazu bei, das Unterfranken auch in der Zukunft attraktiv und lebenswert bleibt.

Dass sich die Menschen in Unterfranken wohlfühlen, bestätigten zahlreiche Umfragen immer wieder. Auch die deutlich gestiegenen Touristenzahlen in den letzten 20 Jahren sprechen dafür. Und so danke ich am Ende des Jahres 2018 allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern besonders herzlich, die sich in vielfältiger Weise an der Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beteiligen. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Sozialbereich, namentlich in den Sozial- und Behinderteneinrichtungen, im Gesundheitswesen, in der Landwirtschaft und im Weinbau, im Umwelt- und Verbraucherschutz, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in den Hilfsorganisationen und in den Verbänden leistet einen wichtigen Beitrag für ein verantwortungsvolles Miteinander, das unsere Gesellschaft prägt.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2019. Meinem Nachfolger im Amte wünsche ich eine glückliche Hand sowie die Unterstützung und Zuversicht, wie sie mir selbst in den letzten nahezu 19 Jahren zuteilwurde. Dafür danke ich Allen nochmals von ganzem Herzen!



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 17.12.2018 Az. 11-1361-1-3 über die Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken 158

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.11.2018 Nr. 12-1444.13-3-1/-2/-3 über die Änderung der Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe 160

Bek vom 05.12.2018 Nr. 12-1444.14-3-1 über die Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain 161

Bek vom 07.12.2018 Nr. 12-1444.03-1-8 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2018 166

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 27.11.2018 Nr. 23-3623.00-1/17 über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Barrierefreier Ausbau der Endhaltestelle „Bürgerbräu“ und Bau eines besonderen Gleiskörpers in der Frankfurter Straße, Vorhaben der Würzburger Straßenbahn GmbH. 167

Bek vom 05.12.2018 Nr. 23-3622 über das Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen 168

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 07.12.2018 Nr. 52-4437-17-2-1 über die Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz 168

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 169

Amtlicher Teil

Europawahl am 26. Mai 2019;

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken

Bekanntmachung

der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2018 Az. 11-1361-1-3

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116); § 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), sind im Regierungsbezirk Unterfranken für die Europawahl 2019 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt worden:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter	Stellvertreter/Stellvertreterin
--------------------------------	---	---------------------------------

Landkreis:

Aschaffenburg

Dr. Wolf, Wilhelm
Oberregierungsrat
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021/394-267
Fax: 06021/394-968
wahlamt@Lra-ab.bayern.de

Rieß, Thomas
Regierungsoberinspektor
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021/394-270
Fax: 06021/394-968
wahlamt@Lra-ab.bayern.de

Bad Kissingen

Wirsching, Sophie
Regierungsrätin
Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971/801-3060
Fax: 0971/801-3333
eu-wahl@landkreis-badkissingen.de

Höffler, Steffen
Regierungsamtmann
Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971/801-4025
Fax: 0971/801-3333
eu-wahl@landkreis-badkissingen.de

Haßberge	Wolff, Kristina Regierungsrätin Landratsamt Haßberge Am Herrenhof 1 97437 Haßfurt Tel.: 09521/27-112 Fax: 09521/27-333 wahl@landratsamt-hassberge.de	Schor, Michael Verwaltungsfachwirt Landratsamt Haßberge Am Herrenhof 1 97437 Haßfurt Tel.: 09521/27-287 Fax: 09521/27-290 wahl@landratsamt-hassberge.de
Kitzingen	Dengel, Alexandra Regierungsrätin Landratsamt Kitzingen Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen Tel.: 09321/928-3000 Fax: 09321/928-3099 wahlen@kitzingen.de	Taub, Sabine Regierungsamtsrätin Landratsamt Kitzingen Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen Tel.: 09321/928-3210 Fax: 09321/928-3299 wahlen@kitzingen.de
Main-Spessart	Albert, Susanne Regierungsrätin Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt Tel.: 09353/793-1217 Fax: 09353/793-7217 wahlen@lramsp.de	Kreußler, Sabine Verwaltungsamtsrätin Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt Tel.: 09353/793-1410 Fax: 09353/793-7410 wahlen@lramsp.de
Miltenberg	Feil, Oliver Oberregierungsrat Landratsamt Miltenberg Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Tel.: 09371/501-417 Fax: 09371/501-79317 wahlleiter@lra-mil.de	Leiblein, Lothar Regierungsamtsrat Landratsamt Miltenberg Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Tel.: 09371/501-319 Fax: 09371/501-79317 wahlleiter@lra-mil.de
Rhön-Grabfeld	Wilhelm, Olga Regierungsrätin Landratsamt Rhön-Grabfeld Spörleinstraße 11 97616 Bad Neustadt a.d.Saale Tel.: 09771/94-211 Fax: 09771/94-81211 olga.wilhelm@rhoen-grabfeld.de	Geißler, Markus Verwaltungsfachwirt Landratsamt Rhön-Grabfeld Spörleinstraße 11 97616 Bad Neustadt a.d.Saale Tel.: 09771/94-202 Fax: 09771/94-81202 markus.geissler@rhoen-grabfeld.de
Schweinfurt	Weidinger, Sonja Regierungsrätin Landratsamt Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/55-606 Fax: 09721/55-78606 wahl@lrasw.de	Schmitt, Harald Regierungsamtsrat Landratsamt Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/55-620 Fax: 09721/55-78620 wahl@lrasw.de
Würzburg	Löffler, Eva-Maria Oberregierungsrätin Landratsamt Würzburg Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg Tel.: 0931/8003-5062 Fax: 0931/8003-905062 wahlen@lra-wue.bayern.de	Reitzenberger, Tobias Verwaltungsamtsmann Landratsamt Würzburg Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg Tel.: 0931/8003-5582 Fax: 0931/8003-905582 wahlen@lra-wue.bayern.de
Stadt:		
Aschaffenburg	Dr. Gruber, Meinhard Stadtdirektor Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/330-1287 Fax: 06021/330-464 wahlamt@aschaffenburg.de	Zeiler, Wolfgang Verwaltungsrat Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/330-1480 Fax: 06021/330-626 wahlamt@aschaffenburg.de

Schweinfurt

von Lackum, Jan
berufsmäßiger Stadtrat
Stadt Schweinfurt
Markt 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/51-777
Fax: 09721/51-647
jan.von.lackum@schweinfurt.de

Knöchel, Gerhard
Verwaltungsrat
Stadt Schweinfurt
Markt 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/51-3300
Fax: 09721/51-3303
gerhard.knoechel@schweinfurt.de

Würzburg

Kleiner, Wolfgang
rechtskundiger berufsmäßiger Stadtrat
Stadt Würzburg
Rückermainstraße 2
97070 Würzburg
Tel.: 0931/37-2212
Fax: 0931/37-3500
wahlen@stadt.wuerzburg.de

Brennfleck, Markus, M.A.
Verwaltungsobersinspektor
Stadt Würzburg
Rückermainstraße 2
97070 Würzburg
Tel.: 0931/37-2669
Fax: 0931/37-3844
wahlen@stadt.wuerzburg.de

Würzburg, 17. Dezember 2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 1136

RABl 2018 S. 158

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 15.11.2018 Nr. 12-1444.13-3-1/-2/-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 13.11.2018 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und die Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung und die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Änderungssatzungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie werden nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.11.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzungsänderung

(Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund der §§ 12 und 31 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-T-I) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 (RABl. Nr. 15 vom 12.08.1988), zuletzt geändert am 21.06.2016 (RABl. Nr. 10 vom 14.07.2016).

§ 1

Änderungen

1. In § 2 Abs. 1 wird bei der Gemeinde Poppenhausen in der

Spalte „bezüglich des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile“ nach dem Wort „Maibach“ das Wort „Pfersdorf“ eingefügt.

2. In § 3 wird nach dem Absatz 9 ein neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials und ihrer sonstigen Unterlagen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die für den Betrieb und der Verwaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Gebühren- und Beitragserhebung erforderlichen Auskünfte und Angaben werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich erteilt.“

3. In § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 8 entfällt. Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 8 bis 11.

4. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung

„b) das gesamte Gebiet der Gemeinden

1. Oerlenbach
2. Bergtheinfeld
3. Euerbach
4. Geldersheim
5. Gochsheim
6. Grafenheinfeld
7. Grettstadt
8. Poppenhausen
9. Röthlein
10. Schwebheim
11. Waigolshausen“

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Umwelt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Poppenhausen, 14.11.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

III.

Satzungsänderung
(Wasserabgabesatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008), zuletzt geändert am 21.06.2016 (RABl. Nr. 10 vom 14.07.2016).

§ 1

Änderungen

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung

„a) das gesamte Gebiet der Gemeinden

1. Oerlenbach
2. Bergrheinfeld
3. Euerbach
4. Geldersheim
5. Gochsheim
6. Grafenheinfeld
7. Grettstadt
8. Poppenhausen
9. Röhlein
10. Schwebheim
11. Waigolshausen“

2. § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer 8 entfällt. Die bisherigen Ziffern 9 bis 12 werden die Ziffern 8 bis 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Poppenhausen, 14.11.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

IV.

Satzungsänderung
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008) zuletzt geändert am 29.04.2014 (RABl. Nr. 10 vom 26.05.2014).

§ 1

Änderungen

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

a) Hauswasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	7,50 €
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	10,00 €
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	11,00 €
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	34,00 €

je angefangenen Monat.

b) Bauwasserzählern

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	11,00 €
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	15,00 €
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	28,00 €

je angefangenen Monat.

2. In § 9 a Abs. 3 wird die Zahl 20,00 Euro durch die Zahl 25,00 Euro ersetzt.

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,45 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Davon sind ausgenommen:

die Verbandsmitglieder, die ihre Versorgungsleitungen selbst erbaut haben und diese als ihr Eigentum auch selbst unterhalten und eventuell erweitern müssen.

Für diese sogenannten Wiederverkäufer beträgt die Wassergebühr 1,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch die eingebauten Ortswassermesser fest. Verluste in der Ortsleitung gehen zu Lasten dieser Verbrauchsmittglieder.

4. In § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Poppenhausen, 14.11.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 160

Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebsatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain

Bekanntmachung vom 05.12.2018 Nr. 12-1444.14-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 15.11.2018 die Neufassung der Verbands- und Betriebsatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbands- und Betriebsatzung mit Schreiben vom 30.11.2018 Nr. 12-1444.14-3-1 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und nachfolgend die Neufassung der Verbands- und Betriebsatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.12.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain erlässt aufgrund des Art. 44 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der aktuellen Fassung i.V.m. Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuellen Fassung folgende

Verbands- und Betriebssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Stammkapital

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain“. Die Kurzbezeichnung lautet FWM.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Veitshöchheim.

(3) Der Zweckverband führt die Fernwasserversorgung als Eigenbetrieb.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(5) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EBV).

(6) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 11.000.000 € (5 Abs. 2 EBV).

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Würzburg und die Landkreise Main-Spessart und Würzburg, sowie der Landkreis Bad Kissingen als Rechtsnachfolger für den ehemaligen Landkreis Hammelburg.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Versammlung. Diese setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen für die Aufnahme fest. Vor der Aufnahme ist eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einzuholen sowie die Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dem Antrag auf Aufnahme soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen, sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden. Mitglieder des Verbandes können nur Gebietskörperschaften sein. Gemeinden oder Gemeindeverbände können nicht Mitglied sein, wenn der Landkreis oder der Gemeindeverband, dem sie angehören, bereits Mitglied ist.

(3) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Jahr vorher dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich zugegangen sein. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(4) Der Austritt bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung, einer Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ausscheiden eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungsstermin anfallenden satzungsmäßigen Ver-

pflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt und eine Vereinbarung über die erforderliche Auseinandersetzung (§ 26 Abs. 3) getroffen ist. Die Vereinbarung muss den Aufwendungen des Verbandes für das ausscheidende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein ausscheidendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

Das Gebiet des Zweckverbandes im Landkreis Bad Kissingen umfasst nur das Gebiet der Stadt Hammelburg, der Märkte Elfershausen, Euerdorf, Oberthulba und Sulzthal, sowie der Gemeinden Aura/Saale, Fuchsstadt, Ramsthal und Wartmannsroth.

§ 4

Allgemeine Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasser, insbesondere Grundwasser, zu erschließen, zu Trink- und Brauchwasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, aufzubereiten, bereitzuhalten und den Trägern der örtlichen Wasserversorgung im räumlichen Bereich seiner Mitglieder im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Basis zu liefern.

(2) Er errichtet bzw. übernimmt betreibt und unterhält zu diesem Zweck entsprechende Wasserversorgungsanlagen und passt sie, soweit erforderlich, dem zukünftigen Bedarf des Versorgungsgebiets durch entsprechende Erweiterung an. Grundlage des Unternehmens ist die Studie des Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 14. April 1965, zuletzt fortgeschrieben unter dem 20. Juni 1979 vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft.

(3) Der Zweckverband ist bestrebt, seine Arbeit unter möglicher Schonung bestehender Wasser- und Fischereirechte und tunlichst ohne Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Entnahmegebiete durchzuführen.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse sind zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb des versorgten Gebietes zu verwenden.

§ 5

Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

(1) Der Zweckverband erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers einschließlich der Übergabestellen an die Träger der örtlichen Wasserversorgung, sowie die erforderlichen Hilfsanlagen.

Die Übergabestellen werden im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 3 durch den Verband im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bestimmt.

(2) Bestehende Anlagen seiner Abnehmer kann der Zweckverband auf Antrag übernehmen, wenn sie im Hinblick auf die Erfüllung der Verbandsaufgaben technisch und wirtschaftlich als Bestandteil der Gesamtanlage zu betrachten sind.

Die Übernahme erfolgt bei neuen oder neuwertigen Anlagen in der Regel zum Herstellungswert unter Verrechnung der einmaligen Anschlussentgelte. Einzelheiten der Übernahme regeln die Wasserlieferungsverträge. Der Zweckverband kann einen geringeren als den Herstellungswert zugrunde legen,

wenn und soweit die Anlage nicht neuwertig ist. Die Anlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann auch solche Anlagen oder Anlagenteile, mit Ausnahme der Ortsnetze, auf der Grundlage eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung übernehmen. Dazu wird das Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt hergestellt.

- (3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung nach den allgemeinen Lieferbedingungen des Zweckverbandes abgegeben.
- (4) Der Zweckverband darf einen Endabnehmer im Belieferungsgebiet eines Verbandsmitgliedes nur mit Zustimmung des zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 6

Belieferungsgebiet des Zweckverbandes

Das jeweilige Belieferungsgebiet wird auf Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl festgelegt.

§ 7

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.
- (2) Zu den wasserwirtschaftlichen Planungen des Zweckverbandes wird das Bayerische Landesamt für Umwelt gehört.

II.

Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 8

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
 3. die Werkleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein Werkausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Landräte und der/die Oberbürgermeister/in gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 und 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren durch den Kreistag oder Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Das Amt der Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet mit ihrem kommunalen

Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

Die anderen Verbandsräte werden, soweit sie Mitglieder des Kreistages oder Stadtrates sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, andernfalls für sechs Jahre bestellt.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist abweichend von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder Verbandsräte, denen zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zusteht, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Einladung muß den Verbandsräten spätestens **eine Woche** vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende diese Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von den Sitzungen zu unterrichten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbands- und Betriebsatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Stimmenrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl ihrer Gebietskörperschaft. Jedes Mitglied hat für je angefangene 20.000 Einwohner je Verbandsrat eine Stimme. Die Stimmzahl wird jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ermittelt und festgelegt. Maßgebend ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor Beginn der Wahlperiode veröffentlicht wurde.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine mit

Seitenzahlen versehene Niederschrift anzufertigen. In diese sind sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbands- und Betriebsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung selbständig entscheiden.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen,
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbands- und Betriebsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform.

- (2) Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig

1. bei Kostenüberschreitungen für einzelne Maßnahmen des Vermögensplanes, die mehr als 10 % des Ansatzes oder der jeweiligen Auftragssumme, mindestens jedoch 150.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 EBV),
2. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, wenn diese 10 % der jährlichen Gesamtausgaben des Erfolgsplanes übersteigen (§ 14 Abs. 3 EBV),
3. darüber hinaus für alle Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung oder der Geschäftsordnung dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung zur selbständigen Erledigung vorbehalten oder übertragen sind,
4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen oder Darlehen an den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des

Zweckverbandes und des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind,

5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Festsetzung allgemeiner Tarife,
7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Sie kann die Aufgaben unter 1. bis 2. dem Verbandsvorsitzenden oder dem Werkleiter übertragen.

- (3) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung werden u. a. Einzelheiten des Geschäftsganges geregelt.
- (3) Weitere Regularien enthält das Betriebs- und Organisationshandbuch.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG) und erhalten eine angemessene Entschädigung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung in einer separaten Entschädigungssatzung fest.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

Scheidet ein zum Vorsitzenden Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Wahlzeit findet eine Nachwahl statt.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Eigenbetriebs handelt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem Bürgermeister übertragen werden und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben, sofern nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, auf der Grundlage der Leistungsverzeichnisse nach der Vergabe endgültige

Entscheidungen zu treffen, oder außerhalb der Leistungsverzeichnisse Verpflichtungsgeschäfte für den Zweckverband im Einzelfall bis zur Höhe von **150.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer abzuschließen, wenn diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
Er ist befugt, Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TV-V einzustellen und zu entlassen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Werkleitung, Dienstkräften des Zweckverbandes und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 14 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Näheres bestimmt die Entschädigungssatzung.

§ 18

Werkleitung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zwei Werkleiter, die gleichberechtigt sind und sich gegenseitig vertreten. Die Verbandsversammlung kann ihnen durch Beschluss Angelegenheiten des Zweckverbandes unbeschadet des § 12 Abs. 1 zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Ein Werkleiter ist zuständig für die technischen Angelegenheiten, der andere für die kaufmännischen Angelegenheiten, bei sonstigen Angelegenheiten entscheiden beide Werkleiter gemeinsam; das Nähere kann durch Beschluss der Verbandsversammlung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Werkleitern entscheidet der Verbandsvorsitzende. Laufende Geschäfte im Sinn des Satzes 1 sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Kunden des Eigenbetriebes.
 4. Der Abschluss von sonstigen Verträgen mit Verpflichtungen für den Eigenbetrieb bis zur Höhe von insgesamt **75.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer im Einzelfall und einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren. Soweit die Verpflichtung max. **15.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer pro Jahr nicht übersteigt, auch der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren. Dazu gehören auch die Beurkundung von Grundstücksgeschäften (Kauf, Verkauf, Tausch, Grunddienstbarkeiten und Gestattungsverträge usw.) auf Grundlage der Beschlüsse der Verbands-

versammlung oder bis zu einem Wert von **10.000 €**

- (3) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, diesen nach außen. Jeder Werkleiter ist für alle Angelegenheiten einzelvertretungsberechtigt.

§ 19

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle.
- (2) Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt alle anfallenden Arbeiten. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt und untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

III.

Verbandswirtschaft

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband wird gemäß der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik geführt.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, oder eine im Bereich der Versorgungswirtschaft erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Die örtliche Rechnungsprüfung wird von der Verbandsversammlung auf Grundlage des Berichtes der Prüfungsämter des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg durchgeführt.
- (4) Nach diesen Prüfungen und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
- (5) Die Werkleitung veranlasst die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 21

Haushaltssatzung - Wirtschaftsplan

- (1) Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sind den Verbandsmitgliedern **vier Wochen** vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Einlagen der Mitglieder, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Verbandsumlagen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige, verlorene Einlage geleistet. Sie betrug 400 DM je angefangene 1.000 Einwohner des Verbandsgebietes der Mitglieder. Für die Berechnung der Einlage gilt § 11 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Die Einlage eines evtl. neuen Mitglieds wird auf der Grundlage eines Beschlusses mit zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung festgesetzt und mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband fällig.
- (3) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbedarfs zu leisten.
- (4) Die Verbandsumlagen für Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder im gleichen Verhältnis wie die Einlagen umgelegt.
- (5) Der Finanzbedarf der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitions- und Betriebskosten wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel für anderweitig nicht gedeckte Investitionskosten ist der jeweilige Investitionsaufwand im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder. Umlageschlüssel für Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommene Wassermenge.
- (6) Die Umlagen dürfen nicht zur endgültigen Finanzierung von Anlagenteilen des Zweckverbandes verwendet werden.

§ 23

Festsetzung der Umlagen

- (1) Die Verwaltungskostenumlage (§ 22 Abs. 4) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 22 Abs. 5) werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Ist die Verwaltungskostenumlage oder die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge entsprechend der Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Verwaltungs-, Investitions- und Betriebskostenumlagen, sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen von 0,5 v. H. im Monat gefordert werden (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG).)

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungen und Verordnungen sowie der endgültig festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbands- und Betriebsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionskostenumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionskostenumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 05.12.2018

Zweckverband Fernwasserversorgung
Mittelmain (FWM)

Eberhard Nuß, Landrat
Vorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 161

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 07.12.2018 NR. 12-1444.03-1-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 18.05.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.11.2018 Nr. 12-1444.03-1-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Marolswei-

sach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

§ 2

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Würzburg, 07.12.2018
Regierung von Unterfranken

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

§ 4

II.

Verbandsumlage:

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeförderung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Die Höhe der Umlage wird auf 75.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlegeschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.500,00 € festgesetzt.

§ 6

im Verwaltungshaushalt

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.600,00 €
und

Maroldsweisach, 07.12.2018

Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.460,75 €
ab.

Wolfram Thein

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 166

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Barrierefreier Ausbau der Endhaltestelle „Bürgerbräu“ und Bau eines besonderen Gleiskörpers in der Frankfurter Straße;

Vorhaben der Würzburger Straßenbahn GmbH

Bekanntmachung vom 27.11.2018 Nr. 23-3623.00-1/17

Die Würzburger Straßenbahn GmbH plant den Umbau der Straßenbahndaltestelle Frankfurter Straße – Mainaustraße mit verkehrlicher Verbesserung der Wendeschleife im Würzburger Stadtbezirk Zellerau. Die Maßnahme dient der Herstellung der Barrierefreiheit im Haltestellenbereich.

Erforderliche Maßnahmen im Zuge des Vorhabens sind insbesondere:

- Umbau der Endhaltestelle Frankfurter Straße – Mainaustraße auf einer Länge von 370 m.
- Behindertengerechter und barrierefreier Ausbau der Endhaltestelle bei gleichzeitiger Optimierung der bestehenden Gleistrasse durch bereichsweise Verlegung der Gleistrasse auf einer Länge von 120 m.
- Besonderer Bahnkörper (Rasengleis) in der Frankfurter Straße.
- Aufteilung der derzeitigen Haltestelle. Ausbau der jetzigen Haltestelle zur Bushaltestelle, Verlegung der Straßenbahndaltestelle in die Frankfurter Straße (Ausstieghaltestelle) und in die Mainaustraße (Einstieghaltestelle).
- Die Anlieger der Flurstücke Nr. 233, 233/5; 233/3 (Gemarkung Würzburg) erhalten im Zuge der Maßnahme in der Frankfurter Straße eine eigene Straßeneinmündung.
- Anordnung zweier signalgeregelte Fußgängerüberwege über die Frankfurter Straße und die Mainaustraße.

Für das Vorhaben war zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 28 PBefG i. V. m. § 72 ff BayVwVfG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durch die Regierung von Unterfranken hat unter Zugrundelegung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und der Rückäußerungen der hinzugezogenen Fachstellen, Trägern öffentlicher Belange und eigenen Ermittlungen ergeben, dass aufgrund überschlägiger Prüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei wurden gemäß § 7 Abs. 5 UVPG die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder auch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt, durch die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung im Wesentlichen temporär und punktuell dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig im Sinne des UVPG betroffen. Die Schwelle der Erheblichkeit i. S. des UVPG wird bei keinem der relevanten Schutzgüter, auch nicht in deren Gesamtbetrachtung, überschritten.

Die baubedingten Auswirkungen in Form baustellentypischer Belästigungen wie Lärm und Erschütterungen treten temporär auf. Die Bauzeit ist auf etwa 1 Jahr begrenzt. Innerhalb dieser Zeit wird es punktuell zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm kommen. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Baustelle, die von der Frankfurter Straße über die Endhaltestelle „Bürgerbräu“ am Kreisel in die Mainaustraße hinein verlaufen wird, besonders dicht an bestimmte Immissionspunkte heranrückt. Die Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm sind durch die Ausgestaltung der Baustelle als „Wanderbaustelle“ aber zeitlich und örtlich begrenzt. Die Eingreifwerte der AVV-Baulärm werden nicht erreicht. Innerhalb weiter Zeiträume der

Baumaßnahme werden für die überwiegenden Immissionspunkte die Richtwerte eingehalten werden. Gesundheitsgefahren sind nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet ist stark gewerblich geprägt und vorbelastet.

Die betriebsbedingten Lärmimmissionen erhöhen sich nur geringfügig, bezogen auf einzelne Immissionspunkte. Die Erhöhungen betragen bis zu 1,5 dB(A) am Tag und bleiben unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV.

Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt sind die Auswirkungen unerheblich. Die ökologische Funktion des Vorhabengebietes ist gering. Der Verlust einzelner Gehölze wird im räumlichen Umfeld im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme ausgeglichen, somit entstehen keine dauerhaften Auswirkungen.

Besonders schutzwürdige Landschaftsbestandteile (Biotope, Naturschutzgebiete u. ä.) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird nicht nachteilig erheblich verändert. Bau- und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Neuversiegelungen von Boden erfolgen in nicht erheblichem Umfang. Demgegenüber stehen Neuanlagen von Grünflächen durch Rasengleise.

Während der Verwirklichung des Vorhabens anfallender belasteter Bodenaushub wird ordnungsgemäß entsorgt.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere in Bezug auf die bauzeitlichen Belästigungen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, so dass diese auf das notwendige Minimum begrenzt werden können.

Nachteilige Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Es wurden durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen keine Tatsachen vorgetragen die eine andere Beurteilung in Bezug auf die Erheblichkeit von Auswirkungen hätte hervorrufen können.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 27.11.18
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 3623

RABl 2018 S. 167

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen

Bekanntmachung vom 05.12.2018 Nr. 23-3622

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für die Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Unterfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/2/00526/index.html>) einzusehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Unterfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Würzburg, 05.12.2018
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 3622

RABl 2018 S. 168

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

BEKANNTMACHUNG

zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);

Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz

Bekanntmachung vom 07.12.2018 Nr. 52-4437-17-2-1

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der

Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind zum zweiten Mal bis zum 22. Dezember 2021 zu aktualisieren und in einer jeweils fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden je Flussgebiet in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Unterfranken einschlägig sind die

Anhördungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein und Weser. Die von den einschlägigen Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhördungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhördungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhördungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Geschäftszeit: Montag – Donnerstag 08:30-16:30 Uhr
Freitag 08:30-13:30 Uhr

Auslegungsstelle Raum 380

E-Mail-Adresse: wasserwirtschaft@reg-ufr.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhördungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhördung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die bis spätestens einschließlich 22.06.2019 eingegangen sind und unmittelbar auf das Anhördungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Stellungnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können leider nicht mehr einbezogen werden. Nach Auswertung und Würdigung der bis 22.06.2019 eingegangenen Stellungnahmen werden Zeitplan und Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans gegebenenfalls überarbeitet und entsprechend veröffentlicht. Anregungen zur geplanten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden ebenfalls geprüft und soweit umsetzbar im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhördung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht werden.

Würzburg, 07.12.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4437

RABI 2018 S. 168

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Adolph

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar, Loseblattsammlung

102. Aktualisierung

Stand: Oktober 2017

Umfang dieser Lieferung: 118 Blatt

Ladenpreis: 179,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierungen sind:

§§ 16 ff. SGB II vollständig überarbeitet.

Aktualisiert wurden:

- das Bundeskindergeldgesetz
- die Integrationskursverordnung
- die Eingliederungsmittel - Verordnung 2017 sowie
- die Beschäftigungsverordnung

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

215. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2018

Preis: 136,90 Euro

Art.: 66243215

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die **Änderungen des BayEUG** durch die Gesetze vom 15. und 18.5.2018 (10.00) sowie die umfangreichen **Änderungen des Schulfinanzierungsgesetzes** (30.00). **Neu aufgenommen** wurden die **Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz** (45.12), die **Archivierungsvereinbarung** (61.03b) und die Richtlinie zur Förderung von **Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung** (63.09). Die **Kommentierungen** der Art. 37 und 52 des BayEUG wurden aktualisiert (11.37, 11.52).

Schulz/Wachsmuth

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentar

20. Nachlieferung

Stand: September 2018

184 Seiten

Preis: 36,50 Euro

Grundwerk: 2234 Seiten, 139,00 Euro

ISBN 978-3-89382-212-6

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria

Die erneute Lieferung zur GO Bayern beinhaltet die Kommentierungen zu den Art. 14 (Bekanntmachung, Gebühren), 18 (Mitberatungsrecht, Bürgerversammlung), 18a (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid), 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), 20a (Entschädigung), 21 (Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Gemeindelasten), 31-35, 38 (Verpflichtungsgeschäfte), 41 (Rechtsstellung), 43 (Anstellung und Arbeitsbedingungen), 45 (Geschäftsordnung und Geschäftsgang der Ausschüsse), 46 (Geschäftsleitung), 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), 52 (Öffentlichkeit), 60 (Einteilung in Stadtbezirke) und 60a (Ortssprecher).

Ziegler/Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

128. Ergänzungslieferung

Stand: Juli 2018

3280 Seiten, Loseblatt, im Ordner

Preis: 26,90 Euro

ISBN 978-3-406-73360-4

Verlag C.H. Beck

Der „Ziegler/Tremel“ ist die umfassende Textsammlung zum Bayerischen Verwaltungs- und Verfassungsrecht. Sie enthält, alphabetisch geordnet, die in Praxis und Ausbildung wichtigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

178. Aktualisierung

Stand: Oktober 2018

Preis: 155,94 Euro

Art.: 66237178

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR, Kennzahl 13.12), der Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen (FÖR-WaGa, Kennzahl 16.10), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, Kennzahl 21.11), der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV, Kennzahl 31.397) und der Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV, Kennzahl 36.161).

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

230. Aktualisierungslieferung

15. September 2018

Preis: 94,52 Euro

Art. 66190230

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Aktualisierung wird weiter der Gesetzgebungstätigkeit des bayerischen Landtages vor Ende der Legislaturperiode Rechnung getragen. Viele wichtigen Änderungen wurden bereits eingearbeitet. Deshalb folgen in dieser Lieferung mit dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz, dem bayerischen Disziplinalgesetz und dem bayerischen Umzugskostengesetz weitere bedeutsame Gesetze. Der Ordnungsgeber passte mit der ZustV-FM, der FachV-MF, der FachV-VI eine Reihe von Verordnungen an, die neben inhaltlichen Änderungen auch der Umbenennung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern geschuldet sind. Zwei kleinere aktualisierte Kommentierungen (Art. 117 BayBG und Art. 71 LlbG) rund die Lieferung ab.

Hoppe/Beckmann/Kment

UVPG/UmwRG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung / Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

5. Auflage, 2018

Buch ca. 1100 Seiten Hardcover

Preis: 149,00 Euro

Art.Nr.: 58532000

Carl Heymanns Verlag

Neu in der 5. Auflage.

Änderungen ergeben sich insbesondere aus:

- Art. 1 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Art. 2 Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245)
- Art. 2 Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. S. 1298)
- Neuer Mitherausgeber: Prof. Dr. Martin Kment, LL.M. (Cambridge), Universität Augsburg; neue Autoren: RA Michael Krings, Frankfurt und Dr. René Grandjot, BMUB

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidung

93. Aktualisierung

Stand: September 2018

Preis: 197,37 Euro

Art.Nr.: 66197093

Carl Link Kommunalverlag

Die wirksame Vertretung einer bayerischen Gemeinde durch den 1. Bürgermeister soll nach der Auffassung des BGH bundesweit angeglichen werden, dem BGH erscheint es unangemessen, das Risiko fehlerhaften Organhandels dem Bürger als Erklärungsempfänger aufzubürden (Kz. 11.10). Das Oberlandesgericht München hat sich dieser Rechtsprechung bereits angeschlossen. Die Verpflichtung amtliche Informationen über Verstöße gegen Lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften zu erteilen, ist ein äußerst problematisches Gebiet, sowohl ein zu viel als auch ein zu wenig an Informationen kann zur Haftung führen (neue Kz. 13.25). Neu aufgenommen wurde Rechtsprechung zum Umweltschadensgesetz (neue Kz. 31.25). Die Rechtsprechung zum Bundesbodenschutzgesetz wurde ergänzt (Kz. 31.35). Neu aufgenommen wurde zudem die Kennzahl 31.42 - Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Kz. 31.50) wurde auf aktuellen Stand gebracht.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch (neue Kz. 39.10) umfasst auch die Beschädigung beweglicher Sachen.

Die Rechtsprechung zu grenznahen Bäumen wird immer komplizierter, kann der Beseitigungsanspruch wegen Ablauf der Ausschlussfrist nicht mehr geltend gemacht werden, so kann es einen Ausgleichsanspruch für erhöhten Reinigungsaufwand (landläufig Laubernte) geben (Kz. 39.50).

Der Grabstein als Scheinbestandteil des Friedhofgrundstücks führt zu Haftung des Grabnutzungsberechtigten bei mangelnder Standfestigkeit (Kz. 47.10).

Ein Obdachloser kann die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft nicht mindern, wenn beim Mietverhältnis dies möglich wäre (Kz. 51.40).

Die Abstempelung eines Kennzeichenschildes, das ein falsches Kennzeichen trägt, führt zur Haftung der Zulassungsstelle (Kz. 53.30).

Ein fehlender Betreuungsplatz für das anspruchsberechtigte Kind führt zum Verdienstausfallschaden, da auch dieser zum Schutzbereich der verletzten Amtspflicht zählt (Kz. 56.20).

Da eine Besitzaufgabe (Dereliktion § 959 BGB) bei einem Hund nicht möglich ist, unterliegt jeder Hund dem Fundrecht (Kz. 68.20).

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

178. Ergänzungslieferung

Stand: 1. September 2018

Preis: 140,87 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 178. Lieferung enthält Änderungen der GO/LKrO/BezO, ergänzende Erläuterungen der KommHV-Kameralistik durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), aktuelle Statistikergebnisse und Änderungen des Stichwortverzeichnisses insbesondere zum aktuellen Vergaberecht.

Ossenbühl/Cornils

Staatshaftungsrecht

6. Auflage 2013

Buch Hardcover Leinen

822 Seiten

Preis: 79,00 Euro

ISBN 978-3-406-64151-0

Verlag C.H. Beck

Das große Lehrbuch stellt die in Ausbildung und Rechtspraxis schwierigen Rechtsinstitute der Haftung für begangenes Unrecht des Staates dar. Da dieses Rechtsgebiet bislang gesetzlich nur unvollkommen geregelt ist, kommt der dogmatischen Aufarbeitung der staatshaftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen und ihrer Fortentwicklung durch die Rechtsprechung besondere Bedeutung zu. Beide Funktionen nimmt das Lehrbuch von Ossenbühl und Cornils wahr.

Das Werk behandelt im Einzelnen folgende Ansprüche des Staatshaftungsrechts:

- Amtshaftung
- Aufopferung
- Enteignung
- Ansprüche wegen rechtswidriger Eigentumsverletzung
- Enteignender Eingriff
- Unterlassung, Beseitigung und Herstellung
- Verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse
- Gefährdungshaftung
- Plangewährleistung
- Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Für die Neuauflage ist das Werk in allen Teilen grundlegend

überarbeitet worden. Wesentliche Bereiche sind neu strukturiert. Einzelne Schwerpunkte der Aktualisierung sind die Berücksichtigung des europäischen Staatshaftungsrechts sowie die Staatshaftung wegen überlanger Verfahrensdauer.

Harrer / Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess/VwGO)

119. Aktualisierung

Stand: September 2018

Artikelnummer: 66211119

Preis: 182,38 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden insbesondere die Kommentierungen des Werks wiederum weitgehend auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und Literatur gebracht. Aktualisiert wurden zunächst die Kommentierungen zu den Art. 1, 2, 4, 5, 7, 26, 27, 30, 37, 40, 42 und 45 BayVwZVG sowie zur DVVwZVG. Sodann wurden die Gesetzestexte des PAG, des LStVG und des VwVG auf neuesten Stand gebracht. Schließlich wurden zahlreiche Kommentierungen zur VwGO umfangreich aktualisiert, im Einzelnen die Kommentierungen zu den §§ 3, 4, 10, 11, 17, 18, 30, 43, 50, 55, 99, 101, 102, 104, 108, 113, 123, 124, 124a, 128, 152a und 153 VwGO.

Schoch

Besonderes Verwaltungsrecht

1. Auflage 2018

Buch Hardcover Leinen

955 Seiten

Preis: 59,00 Euro

ISBN 978-3-406-72053-6

Verlag C.H. Beck

Inhalt:

- Einleitung
- Polizei- und Ordnungsrecht
- Kommunalrecht
- Baurecht
- Umweltschutzrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Straßen- und Wegerecht

Wüstendörfer/Allmannshofer

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

54. Aktualisierung

Stand: Oktober 2018

Preis: 81,90 Euro

Artikelnummer: 66284054

Carl Link Kommunalverlag

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderung des Art. 2 BaySch-

FG durch das 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018, die Fortschreibung der Schulaufwandspauschale für private Grundschulen und Mittelschulen in Art. 32 BaySchFG sowie die Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 BaySchFG, die nunmehr den Titel Heimkostenzuschüsse-Verordnung trägt. Infolge der Übertragung verschiedener Aufgaben von den Regierungen auf das Bayerische Landesamt für Schule zum 1. August 2018 wurden diverse Zuständigkeitsvorschriften angepasst (AVBaySchFG, Bekanntmachungen zu Lebensmittelfreiheit, Gastschulbeiträgen und Kostenersatz sowie zum Pflegebonus). Enthalten ist ferner die Änderung der Zuweisungsrichtlinie FAZR einschließlich der Anpassung der Kostenrichtwerte rückwirkend zum 1. Januar 2018 sowie die Richtlinie zum Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur - KIP-S.

Leonhardt/Bauer/Schätzler

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

17. Aktualisierung

Stand: Oktober 2018

Artikelnummer: 66359017

Preis: 80,88 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Herr Professor Moog hat für diese Ergänzungslieferung u.a. den Teil „Bewertungen von Wildschäden im Kontext des Schadensausgleichs - Grundsätze und Methoden“ sowie die „Ein Ansatz zur finanziellen Bewertung von Verbiss aus einer Broschüre des BJV“ eingefügt.

Hillermeier/Bloeck/Graf

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

112. Aktualisierung

Stand: September 2018

Artikelnummer: 661186112

Preis: 149,95 Euro

Carl Link Kommunalverlag

- Mit dieser Lieferung wurden zunächst die folgenden Erläuterungen und Muster aktualisiert:
- Vorbemerkungen zu Konzessionsvergabeverfahren für die Strom- und Gasverteilnetze (Kennzahl 22)
- Vertraulichkeitserklärung der Gemeinde (Kennzahl 22.26)
- Vertraulichkeitserklärung des Interessenten (Kennzahl 22.27)
- Mustertext der Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG (Kennzahl 22.30)

- Mustertext der Bekanntmachung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG (Kennzahl 22.55)
- Vertragsmuster über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Kennzahl 30.12)
- Muster Breitbandausbauvertrag (Kennzahl 39.17).

Neu aufgenommen wurden die Auswahlkriterien im Konzessionsvergabeverfahren zum Stromnetz unter Kennzahl 22.40 und die Auswahlkriterien im Konzessionsvergabeverfahren zum Gasnetz unter Kennzahl 22.41.

Schließlich wurden auch das Abkürzungsverzeichnis und das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

47. Aktualisierung

Stand: August 2018

HR 204632

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

In dieser Aktualisierung:

- Die Buchstaben O-Z wurden auf den Stand August 2018 gebracht.
- Die Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften sowie der AGO wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.
- Die neue CD mit dem Schlagwortregister

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

74. Aktualisierung

Stand: August 2018

HR 204695

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Hinweise für einen besseren Schutz der Gewässer und Fischbestände vor Stoffeinträgen und unzulässiger Freizeitnutzung.
- Hilfen gegen die Abwälzung von Pflichten der Gewässerunterhaltung auf Fischereiberechtigte und -pächter.
- Erläuterungen zur befristeten Einführung von Erlaubnisscheinen in elektronischer Form.